

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ERVO Produktionsgesellschaft mbH**

### § 1: Anwendungsbereich

Für alle Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, die zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, ohne daß es eines Widerspruches bedarf. Für die Abänderung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen genügt in keinem Falle die allgemeine Bezugnahme auf gedruckte oder sonstwie mechanisch vervielfältigte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden; vielmehr ist über jede Abweichung eine genaue besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Falle als Anerkennung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese dem Käufer nachweislich zur Kenntnis gebrachten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte zwischen denselben Vertragspartnern, auch wenn im Einzelfall diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.

### § 2 Auftragsbestätigung

Nur schriftlich erteilte Auftragsbestätigungen oder Auftragsbestätigungen per Fax binden uns. Jede mündliche Vereinbarung bedarf, um für uns verbindlich zu sein, unserer besonderen schriftlicher Bestätigung oder der Bestätigung per Fax. Der Kunde verzichtet auf den Einwand jeder mündlichen Nebenabrede.

### § 3 Erfüllung; Gefahrenübergang; Prüfung

Sobald der Vertragsgegenstand dem Käufer am Leistungsort zur Disposition angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden sämtliche Vertragsbestimmungen Anwendung.

Kann ERVO aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihm mit zumutbaren Mitteln auch nicht beherrschbar sind (höherer Gewalt, wie erklärter oder nicht erklärter Krieg, Naturkatastrophen (seien sie auch von Menschenhand verursacht), Regierungsmaßnahmen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitsstreitigkeiten, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc), zum vereinbarten Termin nicht liefern, so hat ERVO das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Käufer die Abnahme des Kaufgegenstandes noch zumutbar ist. Andernfalls ist ERVO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Leistungsverzug haftet ERVO nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.

Eine dem Käufer nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei Übernahme sorgfältig zu prüfen. Ein Qualitätsmangel muß gegenüber ERVO binnen acht Tagen ab Übergabe der Ware gerügt werden, widrigenfalls jegliche Mängelrüge ausgeschlossen ist. Bei Unstimmigkeiten über die Qualität gilt der Befund eines gemeinsam ausgewählten Sachverständigen, dessen Kosten der ins Unrecht geratene Vertragsteil übernimmt.

#### § 4 Preise; sonstige Abgaben

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und ohne Abzug in der vereinbarten Währung zu bezahlen. Sie sind auf den vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung des Kaufgegenstandes abgestimmt. Erfolgt die Lieferung aus einem in der Sphäre des Käufers liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, so ist ERVO berechtigt, durch die spätere Lieferung entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. Das Recht von ERVO auf Ersatz des ansonsten entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.

Wird der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt, so ist der Kaufpreis mit 7 % pa zu verzinsen und sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch von ERVO ist davon unberührt.

Skonto wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur vom Warenwert gewährt. Alle Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die der Käufer anlässlich der Übernahme des Kaufgegenstandes zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, der Verkäufer hat sich ausdrücklich schriftlich zur Zahlung verpflichtet.

#### § 5: Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller den Käufer treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aus diesem oder einem anderen Vertrag, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei ERVO.

Wurde der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise weiterveräußert, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den aus der Weiterveräußerung erzielten Kaufpreis.

#### § 6: Sonstiges

Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und nur bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.

Eine Schadenshaftung von ERVO ist bei leichter und schlichter, grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen ERVO mit der ERVO gegen ihn zustehenden Kaufpreisforderung aufzurechnen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung des Kaufgegenstandes an andere abzutreten.

Die Anfechtung einer vertraglichen Vereinbarung wegen Irrtums des Käufers ist ausgeschlossen.

§ 7: Gerichtsstand; anzuwendendes Recht; Auslegung

Gerichtsstand ist Bludenz, Österreich.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Soweit in diesem für eine Streitfrage keine Regelung vorgesehen ist, gilt subsidiär das UN-Kaufrecht, dessen Geltung ansonsten jedoch ausgeschlossen ist.

Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.